

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Datum:	27. Mai 2011
Zahl:	-2V-BG-6985/11-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesund-
heits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und
das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden;
Entwurf eines Pflegefondsgesetzes;
Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Finanzen**

per e-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 13. Mai 2011 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, sowie zum Entwurf eines Pflegefondsgesetzes, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung Nachfolgendes mit:

1. Der gegenständliche Gesetzentwurf ist Ausfluss der Verhandlungen der Finanzausgleichspartner im Rahmen der Vereinbarung über einen neuen Österreichischen Stabilitätspakt.

Ergänzend zu den dabei getroffenen Vereinbarungen, die laufende Finanzausgleichsperiode um ein Jahr, sohin bis Ende 2014 zu verlängern und einen Pflegefonds einzurichten, berücksichtigt der Begutachtungsentwurf in **§ 4a der Finanzausgleichsgesetz-Novelle** außerdem teilweise die massiven Kostenfolgen für die Länder, die im Zuge des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011, kundgemacht im BGBl. I Nr. 38/2011 entstehen.

Bedauerlicherweise beschränkt sich allerdings die in Aussicht gestellte Bereitschaft des Bundes zur Tragung der Mehrausgaben der Länder nur auf die tatsächlichen und nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben, die aufgrund der Bestimmung des § 9 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 entstehen. Hingewiesen sei allerdings, dass durch dieses Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 für die Länder eine Reihe weiterer zusätzlicher Kostenfaktoren wirksam werden. Beispielsweise werden nach **§ 55a Abs. 4 Fremden-**

polizeigesetz die Unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden auch zur Entscheidung über Fristsetzungen für die freiwillige Ausreise nach einer asylrechtlichen Entscheidung eingerichtet. Die UVS haben in diesen Fall innerhalb von nur zwei Tagen über die aufschiebende Wirkung und innerhalb einer Frist von nur einer Woche über das Rechtsmittel selbst zu entscheiden.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang außerdem auch darauf, dass **§ 59 des Fremdenpolizeigesetzes** besondere Verfahrensbestimmungen in der Weise festlegt, dass Entscheidungen gemäß den §§ 52 bis 56 in Bescheidform zu ergehen haben und den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer den Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache oder in einer Sprache zu enthalten haben, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Drittstaatsangehörige sie versteht.

§ 80 Abs. 6 Fremdenpolizeigesetz überantwortet den Behörden weiters eine amtsweilige Verhältnismäßigkeitsprüfung der Anhaltung in Schubhaft längstens alle vier Wochen. Nach § 80 Abs. 7 leg.cit. hat diese Prüfung nach einer länger als vier Monate dauernden Schubhaft alle vier Wochen von Amts wegen der örtlich zuständige Verwaltungssenat vorzunehmen.

Nach **§ 113 Fremdenpolizeigesetz** sind zwar bestimmte Kosten, die der Behörde oder dem Bund entstehen, vom Fremden zu ersetzen, wie beispielsweise ua. die Dolmetschkosten. Nachdem aber davon auszugehen ist, dass die Hereinbringung dieser Kosten in Folge Mittellosigkeit der Fremden durchwegs nicht erfolgreich sein wird, entstehen auch daraus Kosten, für die verlangt werden muss, dass sie von Bundesseite übernommen werden.

§ 84 Fremdenpolizeigesetz verpflichtet schließlich dazu, in einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung oder eines Rückkehrverbotes einen Fremden **kostenlos einen Rechtsberater amtswegig zur Seite zu stellen**. Nach § 113 Abs. 7 leg.cit. sind die Kosten für die Rechtsberatung von der Behörde zu tragen, der das fremdenpolizeiliche Verfahren zuzurechnen ist. Auch in dieser Hinsicht muss mit Nachdruck die Forderung erhoben werden, dass die Kostentragung letztlich zur Gänze vom Bund übernommen wird.

Zusammenfassend muss daher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf die Forderung erhoben werden, dass der vorgeschlagene § 4a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 dahingehend ergänzt wird, dass **sämtliche aus dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 erfließenden Zusatzkosten** für die Länder (Personal-

aufwand, Kosten für die Gutachtenerstellung und die Rechtsberatung) durch den Bund getragen werden und dass insbesondere auch in jenen Fällen, wo die Hereinbringung der Kosten für den erforderlichen Dolmetscheinsatz vom Fremden und sonstiger nach § 113 Abs. 1 FPG vom Fremden zu ersetzenden Kosten nicht möglich ist, ebenfalls von Bundesseite übernommen werden.

2. Damit die Verlängerung der FAG-Periode nicht im Jahre 2014 zu einer Finanzierungslücke in der **Siedlungswasserwirtschaft** führt, ist weiters darauf Bedacht zu nehmen, dass derzeitige Zusagerahmen im Umweltförderungsgesetz entsprechend angepasst werden. Wie bereits bei vorangegangenen Verlängerungen von FAG-Perioden, so etwa der FAG Periode 1993 bis 1995 (BGBl. Nr. 853/1995), muss auch die Verlängerung der FAG Periode bis 2014 mit einer gleichzeitigen Änderung des Umweltförderungsgesetzes einhergehen. Da in Kärnten im Bereich des Siedlungswasserbaus die Investitionsmaßnahmen bekanntermaßen noch keinesfalls abgeschlossen sind, trifft eine weitere Reduzierung oder auch die Beibehaltung der Fördermittel des Bundes in bisheriger Höhe die Kärntner Gemeinden besonders schwer. Es ist daher dringend die Erhöhung des Zusagerahmens, abgestimmt auf die konkreten Erfordernisse einzufordern.

Zu Z 4 des Art. 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008) ist weiters festzuhalten, dass sich dieser Änderungsauftrag wohl auf § 9 Abs. 5 beziehen muss, weil die Dotierung des Sonderkontos Siedlungswasserwirtschaft in dieser Bestimmung geregelt ist.

3. Zu den Z 5 und 6 von Art. 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008) ist folgendes zu bemerken:

Wie dem Besonderen Teil der Erläuterungen (zu § 9 Abs 7a und § 11 Abs 2 Z 8 FAG 2008) zu entnehmen ist, wurde der als Vorwegabzug definierte Kürzungsbetrag mit insgesamt € 382,3 Mio./Jahr auf Basis einer Erhebung der Ausgaben der Länder des Jahres 2010 sowie unter **Hinzurechnung eines pauschalen Verwaltungsaufwandes** von 2,83% ermittelt. Für Kärnten (Land und Gemeinden) beläuft sich der entsprechende Betrag auf € 25.346.000,-

Dazu muss festgehalten werden, dass in keinen der bisherigen Gespräche auf Experten- oder politischer Ebene das Thema der Leistung eines pauschalen Verwaltungsaufwandes von 2,83%, das entspricht einem Betrag von € 10,5 Mio. jährlich oder für Kärnten von rd. € 686.000,-- jährlich, zur Diskussion gestanden ist. Die Landeshauptleuterkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 19. Mai 2011 im Beisein der Frau Bundesministerin mit der Sicherung der Pflegefinanzierung und der Verwaltungsreform Pflege-

geld und fasste unter anderem den Beschluss, dass ein Vorwegabzug der Verwaltungskosten durch den Bund im Widerspruch zur getroffenen Vereinbarung stehe und daher von der Landeshauptleutekonferenz abgelehnt werde.

Die Leistung eines pauschalen Verwaltungsaufwandes von rd. € 686.000,-- jährlich durch Kärnten, muss daher aus Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung jedenfalls abgelehnt werden, weil in Vergangenheit auch von Bundesseite her bei Veränderungen der Zuständigkeiten zu Ungunsten der Länder (zusätzliche Aufgaben für den UVS oder im Zusammenhang mit dem Bundes-Kinder und Jugendschutzgesetz sind aktuelle Beispiele dazu) keinerlei oder keinesfalls den Aufwand deckende Entschädigungen zugestanden wurden. Wie aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Landes Kärnten entnommen werden kann, liegen die derzeitigen Verwaltungskosten (Personalkosten, Sachkosten, Infrastrukturkosten, Fremdleistungskosten, Sonstige Kosten, Overheadkosten) im Bereich Pflegegeld auch deutlich unter der Höhe des pauschal angenommenen Verwaltungsaufwandes von rd. € 686.000,-.

4. Zum **Entwurf eines Pflegefondsgesetzes** ist seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung anzumerken, dass es bereits im Vorfeld des Gesetzesvorbereitungsprozesses zu einer Abstimmung zwischen den einzelnen Ländern kommen konnte, in welchem Zusammenhang auch eine gemeinsame Stellungnahme der beamteten Sozialreferenten der Länder erarbeitet und mit Schreiben des Vorsitzführenden Bundeslandes Oberösterreich vom 9. Mai 2011 auch versendet werden konnte. Dieses Schreiben ist der gegenständlichen Stellungnahme als Anlage beigegeben.

Aus dem nunmehr übermittelten Begutachtungsentwurf ist erkennbar, dass einige – gleichwohl nicht alle – der von den Ländern erhobenen Forderungen berücksichtigt wurden. Diesbezüglich ist etwa auf die Ausführungen der gemeinsamen Länderstellungnahme zu der in § 5 des Entwurfes normierten Pflegedienstleistungsstatistik, insbesondere bezüglich der geforderten verpflichteten Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern bei der Erlassung der gegenständlichen Verordnung sowie hinsichtlich der Einräumung einer angemessenen Zeit für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten hinzuweisen, sowie zu dem die Abrechnung der Zweckzuschüsse regelnden § 7 des Entwurfes.

Aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung besonderes Augenmerk wäre insbesondere auch auf die Leistungsdefinitionen des § 3 des Entwurfes zu legen. Bei der Darstellung der mobilen Dienste sollte demnach auch die medizinische Hauskrankenpflege erfasst werden, zumal diese zu einem nicht unwesentlichen Teil von den Län-

dern und Gemeinden mitfinanziert wird. Bei den Abrechnungsdaten sollten ASVG-finanzierte Leistungsteile ohnehin in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich der Erläuternden Bemerkungen zu den Bestimmungen über die teilstationären Dienste (§ 3 Abs. 5 und 6 des Entwurfes) wird abschließend bemerkt, dass aus der Sicht des Sozialbereiches sogar vornehmlich die Beschäftigungstherapie hervorzuheben ist. Die Formen der Ergo-, Logo- oder Physiotherapie sind andererseits zweifelsohne wesentliche Therapieformen, wobei hier jedoch auch das Leistungsspektrum der Sozialversicherungsträger prioritär angesprochen ist.

Zu den Finanziellen Auswirkungen des geplanten Pflegefonds ist anzumerken, dass diese Initiative aus Landessicht naturgemäß grundsätzlich zu begrüßen ist, die Dotierung des Fonds jedoch keineswegs den ursprünglichen Erwartungshaltungen des Landes entspricht. Weiters ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz festzuhalten, dass ein Vorwegabzug von Verwaltungskosten durch den Bund im Widerspruch zur getroffenen Vereinbarung steht und daher abgelehnt werden muss.

Die neue Pflegeregelung, die auch die Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für das Landespflegegeld an den Bund beinhaltet, ist zeitlich mit der Geltungsdauer des neuen Stabilitätspaktes junktimiert. Die Kompetenzübertragung an den Bund ist daher zunächst bis Ende 2014 zu befristen, wobei jedoch die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass mit Zustimmung der Länder auch eine Weitergeltung der neuen Kompetenzrechtslage herbeigeführt werden können soll.

Die Kompetenzübertragung erfolgt weiters analog den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz unter Voraussetzung, dass der Bund im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung den gesamten Vollzug betreffend den derzeit anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Landespflegegeldgesetzen einen Entscheidungsträger, konkret der Pensionsversicherungsanstalt überträgt.

Die Aufteilung der aus dem Pflegefonds an die Länder ausgeschütteten Mittel soll im Innenverhältnis zwischen Land und Gemeinden nach den tatsächlichen und nachgewiesenen Nettoaufwendungen für Pflegedienstleistungen erfolgen – diesbezüglich ist eine präzise Regelung im Gesetz notwendig.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-27T07:33:36Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		